



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 28. August 2025

Jahrgang 2025 / Nummer 22

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
51	Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 14. September 2025	3

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/mtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos
Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214
Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460
Email: online@oelde.de
Internet: www.oelde.de

51 Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 14. September 2025

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen – in Oelde die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagwahl des Kreises Warendorf – statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Für die Durchführung der Kommunalwahl wurde das Stadtgebiet in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, die sich wie folgt auf die Kreiswahlbezirke aufteilen:

Kreiswahlbezirk 20:	Gemeindewahlbezirke 01, 02, 15, 16, 17, 18, 19
Kreiswahlbezirk 21:	Gemeindewahlbezirke 03, 04, 05, 06, 11, 12
Kreiswahlbezirk 22:	Gemeindewahlbezirke 07, 08, 09, 10, 13, 14

Den Wahlberechtigten wurde jeweils eine Wahlbenachrichtigung bis zum 24. August 2025 übersandt. Die Benachrichtigung informiert, für welche Wahlen das Wahlrecht besteht und in welchem Wahlbezirk und welchem Wahlraum gewählt werden kann. Die Benachrichtigung berechtigt nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit Sie sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln mit schwarzem Aufdruck. Jede wahlberechtigte Person hat je berechtigter Wahl eine Stimme. Die Stimmzettel werden bei Betreten des Wahlraumes gegen Vorlage der Wahlbenachrichtigung ausgehändigt. Die Wahlbenachrichtigung wird für eine evtl. Stichwahl nicht eingezogen.

Die Stimmzettel sind in der Überschrift mit dem jeweiligen Wahltitel bezeichnet und haben unterschiedliche Farben. Für die Landratswahl gelb, für die Kreistagswahl eosin (rötlich), für die Bürgermeisterwahl blau und für die Gemeinderatswahl beige.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme jeweils in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag beziehungsweise welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Es darf jeweils nur ein Wahlvorschlag beziehungsweise eine Bewerberin oder ein Bewerber je Stimmzettel gekennzeichnet werden, sonst ist die Stimme ungültig.

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

Die auf Antrag erteilten Briefwahlunterlagen sind mit dem jeweiligen Wahltitel bezeichnet. Je nach Wahlberechtigung werden folgende amtliche Unterlagen übersandt beziehungsweise ausgehändigt.

- ein weißer Wahlschein für einen Wahlbezirk im Stadtgebiet,
- ein gelber Stimmzettel für die Landratswahl,
- ein eosinfarbender Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- ein blauer Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- ein beigegebener Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- ein hellblauer Stimmzettelumschlag,
- ein hellroter Wahlbriefumschlag mit Rücksendeanschrift,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Ein ausgestellter Wahlschein ist nur in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirk oder für die Briefwahl gültig.

Die Wahlbriefe für die Kommunalwahl sind der in der Rücksendeanschrift ausgewiesenen Stelle so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr dort eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Wahlbriefe können auch im Bürgerbüro im Rahmen der Öffnungszeiten abgegeben oder in den Briefkasten des Rathauses eingeworfen werden.

Die Vorgaben auf dem Merkblatt sind zwingend einzuhalten, damit die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht gefährdet wird. Der Wahlschein muss unterschrieben und darf nicht zerstückelt werden.

Zur Zulassung der Wahlbriefe treten die gebildeten Briefwahlvorstände bis 16:00 Uhr in Klassenräumen in der Städtischen Gesamtschule, Bultstraße 20, 59302 Oelde zusammen. Da die Wahlscheine vom Stimmzettelumschlag getrennt werden, wird das Wahlgeheimnis gewahrt. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse finden in den jeweiligen Wahllokalen statt und sind öffentlich.

Das Wahlrecht darf je Wahl nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig sind oder die Stimmzettel aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht kennzeichnen, falten oder in die Wahlurne werfen können, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl hat die Hilfsperson die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben.

Die Hilfsperson ist zu Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erhalten hat.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Diese können als sogenannte Wahlhilfepakete (mit Schablone und Audio-CD) beim Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen unter der Telefon: 0231 / 557590-0 oder Mail info@bsvw.de bestellt werden.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Oelde, den 29. August 2025

Der Wahlleiter



Michael Jathe

Erster Beigeordneter